

S a t z u n g

des

Business Angels Region Stuttgart e.V.

§ 1

Name, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Business Angels Region Stuttgart" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung einer Business Angel-Kultur in der Region Stuttgart und in Baden-Württemberg und der Aufbau und die Pflege eines regionalen Business Angel-Netzwerkes. Der Verein will einen Beitrag leisten zu einer Stärkung der Kultur der Selbständigkeit und des Unternehmertums in der Region Stuttgart und in Baden-Württemberg und das Bewusstsein stärken, dass die Förderung innovativer junger Unternehmen für die Zukunft der Region und des Landes von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Herstellung von Kooperationen zwischen jungen Unternehmen und sogenannten Business Angels, also erfahrenen Unternehmern und Managern, die junge Unternehmer mit Kapital und Know-how unterstützen, verwirklicht. Der Verein wird hierzu insbesondere auch:
 - Kontakte zwischen innovativen Unternehmern und Unternehmerinnen und investitionsbereiten privaten Personen ("Business Angels") herstellen und pflegen;
 - Informationsmaterialien für Unternehmer und Investoren entwickeln sowie Informationsveranstaltungen durchführen;
 - Maßnahmen im Bereich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit sowohl in Richtung Einwerbung weiterer Business Angels als auch in Richtung kapitalsuchender Unternehmen durchführen;
 - bei der Initiierung und zur Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Frühphasenfinanzierung junger Technologieunternehmen in der Region Stuttgart und in Baden Württemberg mitwirken;
 - sonstige Maßnahmen durchführen, die der Netzwerkpflge und der Information der Mitglieder dienen.

- (2) Der Verein führt darüber hinaus Aufklärungs- und Werbeaktionen durch mit dem Ziel, die Kenntnis über die Bedeutung des Eigenkapitals bei jungen innovativen Unternehmen für deren Entwicklung und Wachstum in der Öffentlichkeit zu verbessern und dadurch zur weiteren Entwicklung einer neuen Investitionskultur beizutragen.

§ 4

Mitglieder und Mitgliedsvoraussetzungen

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die nach bürgerlichem Recht Vereinsmitglied sein kann und die

- a) über ausreichend Kapital verfügt, um in junge innovative Unternehmen zu investieren,
 - b) bereit ist, durch eine finanzielle Einlage am Aufbau mindestens eines Seed Capital Fonds mitzuwirken und diese Bereitschaft durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Absichtserklärung bestätigt,
 - c) und den Fairness-Kodex, die Vertraulichkeitserklärung und die Haftungsausschlusserklärung des Business Angels Region Stuttgart e.V. unterzeichnet und damit anerkennt.
- (3) Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele des Vereins fördert.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als ordentliches oder assoziiertes Mitglied erfolgt auf Grundlage eines Vorschlags durch ein ordentliches Mitglied.
- (2) Das vorschlagende Mitglied stellt zu diesem Zweck dem Vorstand schriftlich ausreichende Informationen über die von ihm zur Aufnahme vorgeschlagene Person zur Verfügung. Der Vorschlag wird vertraulich behandelt.
- (3) Der Vorstand prüft die Eignung des vorgeschlagenen Mitgliedes bezogen auf die unter § 4 genannten Mitgliedsvoraussetzungen.
- (4) Hat sich der Vorstand für die Aufnahme des vorgeschlagenen neuen Mitglieds ausgesprochen, teilt er durch vertrauliches Rundschreiben an jedes ordentliche Mitglied mit, dass in Aussicht genommen sei, den Vorgeschlagenen zum Eintritt in den Business Angels Region Stuttgart e.V. aufzufordern und im Falle seines Einverständnisses als Mitglied aufzunehmen.
- (5) Einspruch gegen die Aufnahme eines vorgeschlagenen Mitgliedes durch ein ordentliches Mitglied ist dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterbreiten. Der Einspruch wird vertraulich behandelt.
- (6) Wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben wird, gilt der Vorgeschlagene als für die Mitgliedschaft qualifiziert.

- (7) Einsprüche werden bei einer hierfür einberufenen Sitzung des Vorstandes geprüft. Über die Aufnahme wird sodann in geheimer Abstimmung wie folgt entschieden: Bei nur einem Einspruch gilt der Vorgeschlagene als für die Mitgliedschaft qualifiziert, wenn von den bei dieser Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern nicht mehr als eine ablehnende Stimme abgegeben wird; bei zwei oder mehr Einsprüchen ist Einstimmigkeit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei mehr als drei Einsprüchen gilt der Vorgeschlagene ohne weitere Abstimmung im Vorstand als abgelehnt. In jedem Fall verständigt der Vorstand den Vorschlagenden über die Entscheidung.
- (8) Hat der Vorgeschlagene danach die Qualifikation für die Mitgliedschaft erworben, so wird er vom Vorschlagenden verständigt.
- (9) Der Vorstand unterrichtet zusammen mit dem Vorschlagenden oder einem anderen von ihm benannten Mitglied den Vorgeschlagenen ausführlich über die satzungsgemäßen Ziele des Business Angels Region Stuttgart e.V., über die Mitgliedschaftsvoraussetzungen und Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.
- (10) Er lädt den Vorgeschlagenen ein, sich mit seiner Aufnahme in den Business Angels Region Stuttgart e.V. einverstanden zu erklären und eine schriftliche Beitrittserklärung zusammen mit den in § 4 Abs. 2 genannten weiteren Erklärungen abzugeben, wobei er ihm mitteilt, dass sein Einverständnis ohne weitere Beschlussfassung seitens des Business Angels Region Stuttgart e.V. zu seiner Mitgliedschaft führt.
- (11) Wenn der Vorgeschlagene die Beitrittserklärung und die übrigen Erklärungen gemäß § 4 Abs. 2 abgibt, durch welche er die Pflichten eines Mitgliedes zur Kenntnis nimmt und anerkennt, ist er als Mitglied aufgenommen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
- a) bei natürlichen Personen durch den Tod und bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Löschung;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann;

- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- wenn das Mitglied trotz zweifacher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist;
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen;
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in grober Weise herabsetzt.
- (2) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe in den vorbezeichneten Fällen erfolgt durch die über den Ausschluss bestimmenden Personen. Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorsitzenden des Vorstands eingelegt werden. Die Einspruchseinlegung hat schriftlich zu erfolgen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so hat die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten nach der Einspruchseinlegung stattzufinden hat, zu entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Ausschlussbeschluss kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgehoben bzw. abgeändert werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die weiteren Einzelheiten der Gebühren- und Beitragspflichten zu bestimmen.
- (2) Eine Staffelung der Beitragshöhe nach sachlichen Kriterien sowie eine Differenzierung zwischen ordentlichen und assoziierten Mitgliedern ist zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung, Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung und der Gesetze sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat das Zugriffsrecht auf die Sammlung von Exposees, die von der Clearing Stelle des Vereins über kapitalsuchende Unternehmen oder Gründungsvorhaben erstellt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich und mit Begründung versehene Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen.
- (4) Assoziierte Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Informationsunterlagen des Vereins zu beziehen, soweit es sich dabei nicht um Exposees gemäß § 8, Abs. (2) handelt.
- (5) Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind verpflichtet, den Business Angels Region Stuttgart e.V. bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 9

Organe und Organisation des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
 - b) der Vorstand (§ 11)
- (2) Die Organisation des Vereins erfolgt durch folgende Einrichtungen:
 - a) eine Geschäftsstelle (§ 12) und
 - b) eine Clearing Stelle (§ 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als Zusammenkunft aller Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschlussfassung.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins. Insbesondere stehen ihr folgende Rechte zu:

- Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Änderung der Satzung des Vereins;
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Bestellung des Abschlussprüfers; dieser darf nicht dem Vorstand angehören;
- Entlastung des Vorstands.

(4) Ordentliche Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher durch Einladung an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht und Entlastung des Vorstandes;
- Anträge zur Tagesordnung;
- soweit die Amtsperiode des Vorstands ausläuft, die Neuwahlen des Vorstands.

b) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung als deren Versammlungsleiter. Bei dessen Verhinderung, oder mit dessen Zustimmung leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Mitgliederversammlung als deren Versammlungsleiter. Können oder wollen die vorgenannten Personen die Versammlungsleitung nicht übernehmen, so hat zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Wahl der Versammlungsleitung stattzufinden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, mindestens aber sieben ordentliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Im Falle, dass die Versammlung nicht beschlussfähig ist, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen. Die Einladung für die neue Mitgliederversammlung erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen. Die neue Mitgliederversammlung ist bei fristgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
 - d) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit nicht nach dieser Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Beschlussfassung durch schriftliche Vollmacht an ordentliche Mitglieder ist möglich.
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Ergänzungen des Vereinszwecks bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 - f) Im übrigen ist der Vorstand ermächtigt, die Einzelheiten der Einberufung der Mitgliederversammlung und der Festlegung der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.
- (5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- a) Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält;
 - wenn die Einberufung von mindestens 20 % der ordentlichen bereits wirksam aufgenommenen Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand gefordert wird.
 - b) Im übrigen gelten § 10 Abs. 4 lit. a) – f) entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Zusammengesetzt ist der Vorstand aus drei durch die Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern ("gewählte Vorstandsmitglieder") sowie einem Vertreter der Landeshauptstadt Stuttgart oder der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH und einem Vertreter der Clearing Stelle ("entsandte Vorstandsmitglieder"). Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist auch bei Ausfall eines seiner Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Führung der Geschäfte befugt. Die zu wählenden Mitglieder werden aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus den neu gewählten und entsandten Mitgliedern den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Die Übernahme mehrerer Ämter durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (2) Die aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt mehrheitlich einen Wahlleiter, der selbst nicht für den Vorstand kandidieren darf. Der Wahlleiter ruft im Anschluss daran die Wahl zum Vorstand auf. Die anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder machen Wahlvorschläge. Es können nur die auf der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen wirksam aufgenommenen Mitglieder des Vereins vorgeschlagen und gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Soweit Stimmgleichheit auf dem letzten Platz besteht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Zu diesem Zweck kann der Vorstand sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit in dieser Satzung bereits Bestimmungen enthalten sind, kann dies durch eine Geschäftsordnung nicht geregelt werden. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Vereins Aufgaben übertragen oder geeignetes Personal dafür anstellen. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen und anzustellen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

- (6) Ein Vorstandsmitglied kann den Verein nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet einer der stellvertretenden Vorsitzenden im wechselnden Turnus. Der Vorsitzende des Vorstands beruft die Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters. Schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen sind zulässig wenn keines der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

§ 12 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein. Soll die Geschäftsstelle für den Verein entgeltlich tätig werden, so bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Geschäftsstelle handelt im Auftrag des Vorstands bei der Abwicklung der laufenden Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere ist sie zuständig für die Erledigung des Schriftwechsels und für die Vorbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Vertreter der Geschäftsstelle dürfen an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen (ohne Stimmrecht).

§ 13 Clearing Stelle

- (1) Die gewählten Vorstandsmitglieder richten eine Clearing Stelle ein, die als zentrale Anlaufstelle für kapitalsuchende Unternehmensgründer fungiert. Soll die Clearing Stelle für den Verein entgeltlich tätig werden, so bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Clearing Stelle handelt für den Verein bei der Herstellung von Kontakten zwischen Gründern und ordentlichen Mitgliedern. Insbesondere ist sie zuständig für die Aufbereitung von Exposees über Gründungsvorhaben und deren Verteilung an die ordentlichen Mitglieder. Die Clearing Stelle hat das Recht, einen Vertreter als Vorstandsmitglied zu entsenden.

- (3) Das Recht des Vorstands zur Geschäftsführung und zur Vertretung des Vereins bleibt unberührt.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind jährlich im Rahmen einer Rechnungsprüfung zu prüfen. Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Person muss fachlich für diese Tätigkeit qualifiziert sein.
- (2) Der Rechnungsprüfer hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Vermögensverhältnisse des Vereins auf der jährlich statt findenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Verwendung eventueller Überschüsse

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verwendung anfallender Überschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder, die zugleich die Hälfte aller ordentlichen Vereinsmitglieder erreichen muss, beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wird der Verein liquidiert. Liquidator ist der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der Übernahme des Amtes der stellvertretende Vorsitzende. Das Restvermögen soll an eine Weiterbildungseinrichtung gehen, die sich der Qualifikation junger Unternehmer widmet.

§ 17 **Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich mit der unwirksamen Bestimmung Gewollten soweit als rechtlich zulässig am nächsten kommt. Sollte diese Satzung eine Regelungslücke enthalten, so ist diese Regelungslücke durch diejenige Bestimmung zu schließen, welche die Gründer nach Sinn und Zweck dieser Satzung bei der Gründung vereinbart hätten, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.